STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 015 491

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang:	Kombinationsstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät, B.A.
Hochschule:	Universität Augsburg
Standort:	Augsburg
Datum:	31.03.2023

Teilstudiengänge:

Germanistik (Hauptfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und interkulturelle Kommunikation (Hauptfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Schulpädagogik (Nebenfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Vergleichende Literaturwissenschaft (Nebenfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Germanistik (Nebenfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und interkulturelle Kommunikation (Nebenfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Germanistik (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und interkulturelle Kommunikation (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Schulpädagogik (Nebenfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Vergleichende Literaturwissenschaft (Nebenfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Germanistik (Nebenfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und interkulturelle Kommunikation (Nebenfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Schulpädagogik (Nebenfach), B.A.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs sind um Angaben zum studentischen Arbeitsaufwand zu ergänzen (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV).

3. Begründung

Germanistik (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Hochschule, zu einem anderen Ergebnis.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50):

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls zu ergänzen [...], sodass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2–3 MRVO hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Gemäß den Ausführungen der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme vom 19.09.2022 macht die Hochschule glaubhaft, dass Informationen zur Verwendbarkeit der Module an anderer Stelle, im konkreten Fall im elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystem "Digicampus", veröffentlicht werden. Sie belegt dies mit einem exemplarischen Screenshot eines in Digicampus abgebildeten Moduls. Die Hochschule führt ferner an, dass ein diesbezüglicher Hinweis auf den Deckblättern der Modulhandbücher veröffentlicht werde. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die Mindestangaben des § 7 Abs. 2-3 BayStudAkkV angemessen berücksichtigt werden und die Auflage somit entfallen kann.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 97f.) i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 94f.):

Das Gutachtergremium hatte bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule soll ein tragfähiges Konzept vorlegen, das dazu geeignet ist, den Gründen für Regelstudienzeitüberschreitungen und den studentischen Drop-Out nachzuspüren und somit mögliche strukturelle Probleme in der Studierbarkeit überhaupt erst nachvollziehen zu können".

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule "klare und transparent veröffentlichte Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98), die "eine kontinuierliche Überprüfung der Studienqualität" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98) erlauben. In diesem Zusammenhang waren dem Gutachtergremium bei der Sichtung des Datenmaterials jedoch Regelzeitüberschreibungen aufgefallen, die bisher nicht im Fokus des Monitorings standen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98 und 94). Der Akkreditierungsrat hat diesen Aspekt erneut geprüft und festgestellt, dass die Regelstudienzeitüberschreitungen nicht unerheblich sind. Es ist jedoch auch zu beobachten, dass sich die attestierte Verzerrung auch auf die sogenannten Corona-Semester zurückführen lässt, die Regelstudienzeitverlängerungen bedingten. Der Akkreditierungsrat sieht diesbezüglich vom Erteilen einer Auflage ab, weist die Hochschule im Rahmen einer dringenden Empfehlung jedoch darauf hin, dass eine strukturierte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt und evtl. dahinterliegenden strukturellen Hürden bzgl. der Studierbarkeit (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 95) im kommenden Akkreditierungszeitraum angezeigt wäre.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10010668). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und interkulturelle Kommunikation (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Hochschule, zu einem anderen Ergebnis.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50):

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls zu ergänzen [...], sodass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2–3 MRVO hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Gemäß den Ausführungen der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme vom 19.09.2022 macht die Hochschule glaubhaft, dass Informationen zur Verwendbarkeit der Module an anderer Stelle, im konkreten Fall im elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystem "Digicampus", veröffentlicht werden. Sie belegt dies mit einem exemplarischen Screenshot eines in Digicampus abgebildeten Moduls. Die Hochschule führt ferner an, dass ein diesbezüglicher Hinweis auf den Deckblättern der Modulhandbücher veröffentlicht werde. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die Mindestangaben des § 7 Abs. 2-3 BayStudAkkV angemessen berücksichtigt werden und die Auflage somit entfallen kann.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 97f.) i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 94f.):

Das Gutachtergremium hatte bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule soll ein tragfähiges Konzept vorlegen, das dazu geeignet ist, den Gründen für Regelstudienzeitüberschreitungen und den studentischen Drop-Out nachzuspüren und somit mögliche strukturelle Probleme in der Studierbarkeit überhaupt erst nachvollziehen zu können".

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule "klare und transparent veröffentlichte Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98), die "eine kontinuierliche Überprüfung der Studienqualität" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98) erlauben. In diesem Zusammenhang waren dem Gutachtergremium bei der Sichtung des Datenmaterials jedoch Regelzeitüberschreibungen aufgefallen, die bisher nicht im Fokus des Monitorings standen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98 und 94). Der Akkreditierungsrat hat diesen Aspekt erneut geprüft und festgestellt, dass die Regelstudienzeitüberschreitungen nicht unerheblich sind. Es ist jedoch auch zu beobachten, dass sich die attestierte Verzerrung auch auf die sogenannten Corona-Semester zurückführen lässt, die Regelstudienzeitverlängerungen bedingten. Der Akkreditierungsrat sieht diesbezüglich vom Erteilen einer Auflage ab, weist die Hochschule im Rahmen einer dringenden Empfehlung jedoch darauf hin, dass eine strukturierte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt und evtl. dahinterliegenden strukturellen Hürden bzgl. der Studierbarkeit (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 95) im kommenden Akkreditierungszeitraum angezeigt wäre.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10010668). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Schulpädagogik (Nebenfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung

und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Hochschule, zu einem anderen Ergebnis.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50):

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls zu ergänzen. Im Teilstudiengang „Schulpädagogik“ sind außerdem Angaben zum studentischen Arbeitsaufwand und zum Prüfungsumfang bzw. zur praktizierten Prüfungsart zu machen, sodass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2–3 MRVO hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind."

Begründung zur Adjustierung der Auflage:

Gemäß den Ausführungen der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme vom 19.09.2022 macht die Hochschule glaubhaft, dass Informationen zur Verwendbarkeit der Module an anderer Stelle, im konkreten Fall im elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystem "Digicampus", veröffentlicht werden. Sie belegt dies mit einem exemplarischen Screenshot eines in Digicampus abgebildeten Moduls. Die Hochschule führt ferner an, dass ein diesbezüglicher Hinweis auf den Deckblättern der Modulhandbücher veröffentlicht werde. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass der Anforderung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BayStudAkkV angemessen nachgekommen wurde und dieser Teil der Auflage entfallen kann. Bezogen auf die fehlende Angabe zum studentischen Arbeitsaufwand (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BayStudAkkV) stimmt der Akkreditierungsrat dem Vorschlag des Gutachtergremiums zu, sodass dieser Teil der Auflage bestehen bleibt. Bzgl. der Prüfungsmodalitäten (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 BayStudAkkV) ergibt die Gesamtschau aus den Angaben des Modulhandbuchs (dort wird als Prüfungsart "Portfolioprüfung" genannt) und der zugehörigen Prüfungsordnung (Definition der Portfolioprüfung) ein transparentes Bild, sodass dieser Teil der Auflage wiederum entfallen kann. Im Ergebnis erteilt der Akkreditierungsrat eine adjustierte Auflage.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 97f.) i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 94f.):

Das Gutachtergremium hatte bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule soll ein tragfähiges Konzept vorlegen, das dazu geeignet ist, den Gründen für Regelstudienzeitüberschreitungen und den studentischen Drop-Out nachzuspüren und somit mögliche strukturelle Probleme in der Studierbarkeit überhaupt erst nachvollziehen zu können".

Begründung zur Nicht-Erteilung Auflage:

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule "klare und transparent veröffentlichte Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98), die "eine kontinuierliche Überprüfung der Studienqualität" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98) erlauben. In diesem Zusammenhang waren dem Gutachtergremium bei der Sichtung des Datenmaterials jedoch Regelzeitüberschreibungen aufgefallen, die bisher nicht im Fokus des Monitorings standen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98 und 94). Der Akkreditierungsrat hat diesen Aspekt erneut geprüft und

festgestellt, dass die Regelstudienzeitüberschreitungen nicht unerheblich sind. Es ist jedoch auch zu beobachten, dass sich die attestierte Verzerrung auch auf die sogenannten Corona-Semester zurückführen lässt, die Regelstudienzeitverlängerungen bedingten. Der Akkreditierungsrat sieht diesbezüglich vom Erteilen einer Auflage ab, weist die Hochschule im Rahmen einer dringenden Empfehlung jedoch darauf hin, dass eine strukturierte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt und evtl. dahinterliegenden strukturellen Hürden bzgl. der Studierbarkeit (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 95) im kommenden Akkreditierungszeitraum angezeigt wäre.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10010668). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Vergleichende Literaturwissenschaft (Nebenfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Hochschule, zu einem anderen Ergebnis.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50):

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls zu ergänzen [...], sodass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2–3 MRVO hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Gemäß den Ausführungen der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme vom 19.09.2022 macht die Hochschule glaubhaft, dass Informationen zur Verwendbarkeit der Module an anderer Stelle, im konkreten Fall im elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystem "Digicampus", veröffentlicht werden. Sie belegt dies mit einem exemplarischen Screenshot eines in Digicampus abgebildeten Moduls. Die Hochschule führt ferner an, dass ein diesbezüglicher Hinweis auf den Deckblättern der Modulhandbücher veröffentlicht werde. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die Mindestangaben des § 7 Abs. 2-3 BayStudAkkV angemessen berücksichtigt werden und die Auflage somit entfallen kann.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 97f.) i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 94f.):

Das Gutachtergremium hatte bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule soll ein tragfähiges Konzept vorlegen, das dazu geeignet ist, den Gründen für Regelstudienzeitüberschreitungen und den studentischen Drop-Out nachzuspüren und somit mögliche strukturelle Probleme in der Studierbarkeit überhaupt erst nachvollziehen zu können".

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule "klare und transparent veröffentlichte Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98), die "eine kontinuierliche Überprüfung der Studienqualität" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98) erlauben. In diesem Zusammenhang waren dem Gutachtergremium bei der Sichtung des Datenmaterials jedoch Regelzeitüberschreibungen aufgefallen, die bisher nicht im Fokus des Monitorings standen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98 und 94). Der Akkreditierungsrat hat diesen Aspekt erneut geprüft und festgestellt, dass die Regelstudienzeitüberschreitungen nicht unerheblich sind. Es ist jedoch auch zu beobachten, dass sich die attestierte Verzerrung auch auf die sogenannten Corona-Semester zurückführen lässt, die Regelstudienzeitverlängerungen bedingten. Der Akkreditierungsrat sieht diesbezüglich vom Erteilen einer Auflage ab, weist die Hochschule im Rahmen einer dringenden Empfehlung jedoch darauf hin, dass eine strukturierte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt und evtl. dahinterliegenden strukturellen Hürden bzgl. der Studierbarkeit (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 95) im kommenden Akkreditierungszeitraum angezeigt wäre.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10010668). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Germanistik (Nebenfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Hochschule, zu einem anderen Ergebnis.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50):

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls zu ergänzen [...], sodass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2–3 MRVO hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Gemäß den Ausführungen der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme vom 19.09.2022 macht die Hochschule glaubhaft, dass Informationen zur Verwendbarkeit der Module an anderer Stelle, im konkreten Fall im elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystem "Digicampus", veröffentlicht werden. Sie belegt dies mit einem exemplarischen Screenshot eines in Digicampus abgebildeten Moduls. Die Hochschule führt ferner an, dass ein diesbezüglicher Hinweis auf den Deckblättern der Modulhandbücher veröffentlicht werde. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die Mindestangaben des § 7 Abs. 2-3 BayStudAkkV angemessen berücksichtigt werden und die Auflage somit entfallen kann.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 97f.) i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 94f.):

Das Gutachtergremium hatte bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule soll ein tragfähiges Konzept vorlegen, das dazu geeignet ist, den Gründen für Regelstudienzeitüberschreitungen und den studentischen Drop-Out nachzuspüren und somit mögliche strukturelle Probleme in der Studierbarkeit überhaupt erst nachvollziehen zu können".

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule "klare und transparent veröffentlichte Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98), die "eine kontinuierliche Überprüfung der Studienqualität" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98) erlauben. In diesem Zusammenhang waren dem Gutachtergremium bei der Sichtung des Datenmaterials jedoch Regelzeitüberschreibungen aufgefallen, die bisher nicht im Fokus des Monitorings standen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98 und 94). Der Akkreditierungsrat hat diesen Aspekt erneut geprüft und festgestellt, dass die Regelstudienzeitüberschreitungen nicht unerheblich sind. Es ist jedoch auch zu beobachten, dass sich die attestierte Verzerrung auch auf die sogenannten Corona-Semester zurückführen lässt, die Regelstudienzeitverlängerungen bedingten. Der Akkreditierungsrat sieht diesbezüglich vom Erteilen einer Auflage ab, weist die Hochschule im Rahmen einer dringenden Empfehlung jedoch darauf hin, dass eine strukturierte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt und evtl. dahinterliegenden strukturellen Hürden bzgl. der Studierbarkeit (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 95) im kommenden Akkreditierungszeitraum angezeigt wäre.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10010668). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und interkulturelle Kommunikation (Nebenfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung

und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Hochschule, zu einem anderen Ergebnis.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50):

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls zu ergänzen [...], sodass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2–3 MRVO hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Gemäß den Ausführungen der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme vom 19.09.2022 macht die Hochschule glaubhaft, dass Informationen zur Verwendbarkeit der Module an anderer Stelle, im konkreten Fall im elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystem "Digicampus", veröffentlicht werden. Sie belegt dies mit einem exemplarischen Screenshot eines in Digicampus abgebildeten Moduls. Die Hochschule führt ferner an, dass ein diesbezüglicher Hinweis auf den Deckblättern der Modulhandbücher veröffentlicht werde. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die Mindestangaben des § 7 Abs. 2-3 BayStudAkkV angemessen berücksichtigt werden und die Auflage somit entfallen kann.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 97f.) i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 94f.):

Das Gutachtergremium hatte bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule soll ein tragfähiges Konzept vorlegen, das dazu geeignet ist, den Gründen für Regelstudienzeitüberschreitungen und den studentischen Drop-Out nachzuspüren und somit mögliche strukturelle Probleme in der Studierbarkeit überhaupt erst nachvollziehen zu können".

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule "klare und transparent veröffentlichte Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98), die "eine kontinuierliche Überprüfung der Studienqualität" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98) erlauben. In diesem Zusammenhang waren dem Gutachtergremium bei der Sichtung des Datenmaterials jedoch Regelzeitüberschreibungen aufgefallen, die bisher nicht im Fokus des Monitorings standen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 98 und 94). Der Akkreditierungsrat hat diesen Aspekt erneut geprüft und festgestellt, dass die Regelstudienzeitüberschreitungen nicht unerheblich sind. Es ist jedoch auch zu beobachten, dass sich die attestierte Verzerrung auch auf die sogenannten Corona-Semester zurückführen lässt, die Regelstudienzeitverlängerungen bedingten. Der Akkreditierungsrat sieht diesbezüglich vom Erteilen einer Auflage ab, weist die Hochschule im Rahmen einer dringenden Empfehlung jedoch darauf hin, dass eine strukturierte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt und evtl. dahinterliegenden strukturellen Hürden bzgl. der Studierbarkeit (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 95) im kommenden Akkreditierungszeitraum angezeigt wäre.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10010668). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat